



Aktenzeichen: 208 Js 2022/23

(Bitte stets angeben)

Dresden, 01.02.2023

scbe

# Anklageschrift

in der Strafsache

gegen

Christian [REDACTED] Bläul,

geboren am [REDACTED] in Dresden, [REDACTED]  
[REDACTED], Beruf: Softwareentwickler, verheiratet,  
deutscher Staatsangehöriger,  
wohnhaft [REDACTED]

**Die Staatsanwaltschaft legt aufgrund ihrer Ermittlungen den Angeschuldigten folgenden Sachverhalt zur Last:**

Am 08.12.2022 in der Zeit zwischen 15:05 Uhr und 17:00 Uhr saßen die Angeschuldigten aufgrund eines zuvor gefassten gemeinschaftlichen Tatplans auf der Fahrbahn der Nürnberger Straße, Fahrtrichtung Zellescher Weg an der Lichtzeitanlage wenige Meter vor der Kreuzung zur Bergstraße in 01069 Dresden, um so die an diesem Nachmittag jenen Straßenzug nutzenden Fahrzeugführer daran zu hindern, mit ihren Kraftfahrzeugen diesen Straßenabschnitt weiter zu befahren, sondern anzuhalten, und zugleich auf die Klimaveränderung aufmerksam zu machen. Zu diesem Zweck hatte die gesondert verfolgte Lüdke beide Hände, die Angeschuldigte Teller die rechte Hand, der Angeschuldigte Schönhedye die linke Hand, der gesondert verfolgte Ritter beide Hände und der Angeschuldigte Bläul die linke Hand unter Einsatz von Sekundenkleber auf die Fahrbahn geklebt. Weiterhin führten die Angeschuldigten insgesamt drei identische Plakate mit der Aufschrift „Was, wenn die Regierung das nicht im Griff hat?“ mit sich. Wie von allen Angeschuldigten beabsichtigt, stauten sich auf der vierspurigen Fahrbahn zunächst unmittelbar vor Ihnen vier Kraftfahrzeuge, welche alle dahinter befindlichen Kraftfahrzeuge mangels Ausweich- bzw. Wendemöglichkeiten an der Weiterfahrt hinderten. Durch diese Blockade konnten die insgesamt ca. 40 Fahrzeugführer, die aufgrund der in erster Reihe stehenden Fahrzeuge anhalten mussten, ihre Fahrt nicht fortsetzen, was die Angeschuldigten auch beabsichtigten.

**Der Angeschuldigten wird daher beschuldigt,**

gemeinschaftlich handelnd durch einen anderen andere Menschen rechtswidrig mit Gewalt zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genötigt zu haben.

**Dies ist strafbar als**

Nötigung gemäß §§ 240 Abs. 1 und 2, 25 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 StGB.

Zur Aburteilung ist nach §§ 7 - 13 StPO, §§ 24 Abs. 1, 25 Nr. 2 GVG das Amtsgericht Dresden - Strafrichter zuständig.

Ich erhebe die öffentliche Klage und beantrage das Hauptverfahren zu eröffnen.

**Beweismittel:**

**Zeugen:**

[REDACTED]	Bl. 8
[REDACTED]	Bl. 8
[REDACTED]	Bl. 8
[REDACTED]	Bl. 16
[REDACTED]	Bl. 8
[REDACTED]	Bl. 8
[REDACTED]	Bl. 9
[REDACTED]	Bl. 9
[REDACTED]	Bl. 9, 10
[REDACTED]	Bl. 10
[REDACTED]	Bl. 10
[REDACTED]	Bl. 11
[REDACTED]	Bl. 11
[REDACTED]	Bl. 11

**Urkunden:**

Auszug aus dem Bundeszentralregister	Bl. 8 - 16
Sachstandsbericht vom 09.12.2022	
Sicherstellungsbescheinigungen	Bl. 17 - 19

**Augenscheinsobjekt:**

Lichtbilder	Bl. 21 - 52
-------------	-------------

gez. Hendel  
Staatsanwalt